

Summe reducirt ist, und obgleich dadurch eine bedeutende Last auf die Staatskasse gewälzt werden würde, so glaube ich doch, daß die Rücksicht auf die Rechtspflege uns höher stehen muß, als die Rücksicht auf finanziellen Vortheil oder Nachtheil. Beruft man sich auf frühere Vorgänge, wo ebenfalls Forderungen, die aus den Kriegsjahren entstanden waren, niedergeschlagen worden sind, so habe ich dagegen vom Standpunkte des Rechts aus zu erwiedern, daß aus einer Handlung, die rechtlicher Weise nicht gut geheißen werden kann, kein Rechtfertigungsgrund für eine andere ähnliche Handlung entnommen werden kann. Es ist aber auch ein ganz anderes Verhältniß. Dort lag die unabweisbare Nothwendigkeit vor. Das Land war durch den Krieg so erschöpft, daß nicht alle Forderungen befriedigt werden konnten. Es trat damals die Nothwendigkeit ein, welche ich vorhin berührt habe. Jetzt aber steht es anders. Es handelt sich von Ansprüchen, deren Betrag sich übersehen läßt. Diese zurück zu weisen ist jetzt nicht so unbedingt nothwendig, als früher. Daher kann ich auch die Ansicht nicht theilen, daß es eine Ungerechtigkeit sein würde, wenn man jetzt die Forderungen befriedigen wollte, nachdem man früher ähnliche Ansprüche zurückgewiesen habe. Ich berufe mich auf die frühere Nothwendigkeit und die jetzige Möglichkeit, die Forderungen zu erfüllen. Ich stimme der Deputation darin bei, daß beide Arten von Forderungen gleich erfüllt oder abgewiesen werden müssen, kann mich aber für die Abweisung nicht entscheiden. Durch die frühere Ständeversammlung sind wir auch nicht gebunden. Sie hat nur eine Erklärung abgegeben, aber es ist nicht gesetzlich ausgesprochen worden, sondern es geht aus dem Gesetzentwurfe die Nothwendigkeit hervor, daß, was jetzt nur auf der Ansicht und Erklärung der Ständeversammlung beruht, gesetzlich auszusprechen, daß nämlich die Forderungen für Naturalienlieferungen abgewiesen werden sollen. Zu meiner Beruhigung will ich mir daher an den Referenten oder die anwesenden Organe der Staatsregierung die Frage erlauben, ob es nicht möglich sei, auf dem Wege des Vergleichs die Forderungen wenigstens theilweise zu befriedigen. Der Vergleich bietet, wie im Privatleben, so im öffentlichen, das Auskunftsmittel dar, daß beide Theile mit einander zufrieden sind. Auf eine andere Weise wüßte ich den Vorschlag mit meinem Rechtsgefühl nicht zu vereinigen.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Das Ministerium kann nur bemerken, daß es nach Durchsicht aller Papiere und Schriften im Kriegsministerio in den meisten Fällen unmöglich ist, diejenigen zu ermitteln, welche wegen gelieferter Naturalien und Pferde Ansprüche haben. Ich erlaube mir anzuführen, daß die zweite Kammer vielleicht nicht so einstimmig auf die Niederschlagung der Ansprüche eingegangen sein würde, wie es geschehen ist, wenn sie geglaubt hätte, daß es möglich sei, die Legitimationen von Seiten der Hufbesitzer bewirken zu können.

Domherr D. Schilling: Das scheint ein Umstand zu sein, der mehr für als gegen meine Ansicht spricht. Kann die

Legitimation nicht nachgewiesen werden, so fehlt der Rechtsgrund, und wo die Legitimation fehlt, kann im vollen Sinne des Rechts eine Zurückweisung erfolgen. Ich würde das für vorzüglicher halten, als wenn die Abweisung im Gesetz ausgesprochen würde.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Dann würde das Recht zum Unrecht. Wie käme der dazu, der bei dem Brande seines Hauses alle Beweismittel verloren hat, während der, dessen Besitzthum verschont geblieben ist, unter alten Papieren vielleicht die Legitimation findet. Soll der für etwas bezahlt werden, wofür er weniger gelitten hat als sein Nachbar?

Domherr D. Schilling: Das ist nicht ein Unrecht, sondern ein Unglück. Wenn die Papiere verbrennen, ist es ein Casus, woraus aber kein Unrecht wird. Es fehlt dann nur an der nothwendigen Bedingung zur Geltendmachung des Rechtes. Jede richterliche Behörde wird von demjenigen, der einen Anspruch geltend machen will, den Nachweis fordern, daß er der Berechtigte sei. Kann er diesen wegen verlornener Papiere nicht liefern, so kann er nur über sein Unglück, nicht aber über erlittenes Unrecht klagen.

Staatsminister v. Zeschau: Ich spreche nur über die Ansicht des Abgeordneten, es möge die Regierung im Wege des Vergleichs den Gegenstand zu beseitigen suchen. Wenn aber der Regierung die Individuen, welche Ansprüche machen zu können glauben, unbekannt sind, so fällt damit auch die Möglichkeit weg, Vergleichsverhandlungen einzuleiten.

Referent Bürgermeister Schill: Der geehrte Abgeordnete, glaube ich, wird sich beruhigen, wenn ich ihm das Sachverhältniß etwas näher aus einander setze. Es kommt mir vor, als ob er mit dem Verhältnisse nicht ganz bekannt wäre. Es handelt sich nicht um die Einzelnen zu gewährende Vergütung — davon ist keine Rede — sondern um die den früheren sogenannten Amtsländschaften zu gewährende. Der Staat fragt nicht nach der Legitimation Einzelner, sondern nach der Legitimation der Amtsländschaften. Hierin eben liegt die Ungerechtigkeit, daß Orte eine Vergütung erhalten würden, unter deren Einwohnern nicht Einer mehr ist, der irgend Etwas geleistet hat, während diejenigen aus dem ganzen Lande, welche von den Kriegsleiden betroffen waren und nichts erhielten, die Vergütung jetzt mit übernehmen sollen. Ich sehe keine Ungerechtigkeit und muß dem Abgeordneten entgegen, daß sein Grundsatz eben so ungerecht ist und noch viel ungerechter sein wird, als wenn wir aussprechen, daß alle Ansprüche niedergeschlagen sein sollen. Er sagt, es wäre eine nothwendige Folge, daß derjenige, dessen Papiere verloren gegangen, verbrannt wären, nichts bekommen könne. Er meint ferner, daß wir im Stande wären, alle Ansprüche zu tilgen, weil der Betrag derselben bekannt sei und daß wir dabei auf die verlornen Papiere keinen hohen Werth legen würden. Allein es handelt sich hier nicht um eine Summe von ungefähr 600,000 Thlr., sondern darum, ob wir einen früheren ständischen Beschluß reformiren